

Offenlegung gegenüber Kunden der Deutschen Bundesbank nach Artikel 38 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Zentralverwahrerverordnung, CSDR)

1 Einleitung

Gemäß Artikel 38 Absatz 5 und 6 CSDR ist die Bundesbank als Teilnehmerin der Zentralverwahrer Clearstream Banking AG (CBF) und Clearstream Banking S.A. (CBL) verpflichtet, ihren Kunden die Wahl zwischen der Omnibus-Kunden-Kontentrennung und einer Einzelkunden-Kontentrennung anzubieten und sie über die mit jeder dieser Optionen verbundenen Kosten und Risiken zu informieren.

Mit dem vorliegenden Dokument kommt die Bundesbank dieser Verpflichtung nach. Es dient dazu, den Deponenten der Bundesbank einen Überblick über die Kontentrennungsmodelle und die daran anknüpfenden Rechtsfolgen zu geben. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen stellen keine Rechtsberatung dar. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite von Clearstream.¹

2 Hintergrund

Die Bundesbank führt für ihre Deponenten offene Wertpapierdepots und verwahrt die von den Deponenten hinterlegten Wertpapiere bei den Zentralverwahrern CBF und CBL in sogenannten Omnibus-Depots (Drittverwahrung).² Das heißt, alle bei der Bundesbank hinterlegten Wertpapiere werden dort zusammen in auf den Namen der Bundesbank geführten Depots verwahrt (Omnibus-Kunden-Kontentrennung). CBF und CBL ist bekannt, dass es sich bei den in diesen Depots verwahrten Wertpapieren um die Bestände von verschiedenen Kunden der Bundesbank handelt, die Bundesbank also kein Eigentum an diesen Beständen hat.

Durch die CSDR ist die Bundesbank verpflichtet, ihren Kunden anzubieten, bei CBF und CBL segregierte Depots zu eröffnen, in denen lediglich die Bestände eines einzigen Kunden in auf den Namen der Bundesbank geführten Depots verwahrt werden (Einzelkunden-Kontentrennung). Der Kunde wird dadurch nicht zum Vertragspartner des Zentralverwahrers; seine Bestände werden lediglich in den Büchern des Zentralverwahrers getrennt von anderen Kunden der Bundesbank geführt.

3 Beschreibung des Schutzniveaus/Risiken

Zur Durchführung der Verwahrung und Abwicklung von Wertpapiertransaktionen unterhält die Bank bei CBF und CBL – wie vom Depotgesetz vorgesehen – ein Sammeldepot, in dem die Wertpapierbestände aller Kunden zusammen verbucht sind. Die gesetzlichen Regeln gewährleisten einen umfassenden Schutz des Kundenvermögens. Das Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, so dass die darin verbuchten Wertpapiere nicht für Verbindlichkeiten der Bundesbank haften. Der Kunde wäre im Fall der Insolvenz der depotführenden Stelle unabhängig von anderen Kunden der Bundesbank berechtigt, die Übertragung seiner Wertpapierbestände

¹ <https://www.clearstream.com/clearstream-en/strategy-and-initiatives/asset-safety/csdr-article-38-disclosure>

² Ausgenommen ist hier die Verwahrung von Effektiven Stücken in der Streifenbandverwahrung sowie die Verwahrung im Rahmen des Correspondent-Central-Banking-Modells, wenn die Bundesbank als Home Central Bank agiert.

in das Depot bei einer anderen Bank zu verlangen (als sog. „Aussonderung“ gemäß Insolvenzordnung).

Alternativ kann der Kunde bei der Bundesbank beantragen, dass die Bundesbank für seine Wertpapierbestände bei dem jeweiligen Zentralverwahrer ein gesondertes Depot einrichtet und diese dort getrennt von den Beständen anderer Kunden verbuchen lässt (sog. „Einzelkunden-Kontentrennung“). Auch in diesem Fall könnte der Kunde im Falle einer Insolvenz der depotführenden Stelle in gleicher Weise wie beim Sammeldepot die Aussonderung seiner Wertpapierbestände verlangen.

4 Kosten

Die Kosten für die Führung offener Depots ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisverzeichnis der Bundesbank.

Wählt ein Kunde die Einzelkunden-Kontentrennung anstatt der Omnibus-Kunden-Kontentrennung, werden ihm die dadurch beim Zentralverwahrer zusätzlich entstehenden Kosten weiterbelastet. Diese ergeben sich aus dem Preisverzeichnis von Clearstream Banking.³ Dabei ist zu beachten, dass die verschiedenen Verwahrarten (Wertpapierrechnung und Girosammelverwahrung) unterschiedliche Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme erfordern. Bei Wahl der Einzelkunden-Kontentrennung müssen gegebenenfalls für einen Kunden mehrere separate Depots eröffnet werden.

³ <https://www.clearstream.com/clearstream-en/keydocuments-1-/csd-1-/fee-schedule/clearstream-banking-fee-schedule-1577174>